



PflegeKo STA
PFLEGEKONFERENZ STARNBERG

Geschäftsordnung

der Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg

(GO PflegeKo STA)

Stand: Juli 2025

Unsere Arbeit wird gefördert durch das



**Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und
Prävention**

Unsere Arbeit wird gesponsert von der

 **Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
§ 1 Kompetenzen	5
§ 2 Ziele und Aufgaben	5
§ 3 Mitglieder und Vertretungen	6
§ 4 Lenkungskreis	7
§ 5 Vorsitz	8
§ 6 Geschäftsstelle	9
§ 7 Arbeitskreise	10
§ 8 Arbeitskreisleitung	11
§ 9 Sitzungen	12
§ 10 Einladungen	12
§ 11 Tagesordnungen	13
§ 12 Beschlussfassungen und Umlaufverfahren	13
§ 13 Art, Umfang und Methode des Informations- und Datenaustausches	14
§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung	14
§ 15 Inkrafttreten	14

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Verfahren der Beratungsplattform „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (PfleKo STA)“ im Sinne des § 8a Abs. 3 SGB XI und des Art 77a Abs. 2 AGSG vom 01.08.2023 sowie gemäß dem Kooperationsvertrag vom 08.07.2024.

§ 1 Kompetenzen

- (1) Die PflKo STA ist ein auf Kooperation angelegtes Gremium.
- (2) Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die gemeinsam für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur zuständigen Träger nach [§ 8 Abs. 2 SGB XI](#).
- (3) Die Empfehlungen besitzen für die Mitglieder keine rechtlich bindende Wirkung.
- (4) Die PflKo STA berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention ([§ 49 Satz 3 AVSG](#)) und der Landrätin bzw. dem Landrat des Landkreises Starnberg regelmäßig über ihre Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der PflKo STA ist es, den Austausch auf kommunaler Ebene zu intensivieren. Sie soll die lokalen Akteure in der Pflege zusammenführen, miteinander vernetzen und eine Plattform für den Austausch fachlichen Wissens bieten. Damit sind die Ziele verbunden,
 - a. zu einer besseren Abstimmung der örtlichen Versorgungsangebote zu gelangen,
 - b. die pflegerische Infrastruktur bedarfsgerecht aufzubauen und
 - c. eine leistungsfähige, vielfältige und wirtschaftliche, soziale wie pflegerische Versorgung im Landkreis Starnberg sicherzustellen.
 - d. Projekte und Kooperationen mit unterschiedlichsten Partnern in der Region zu unterstützen und neue Wege in der Pflege und Pflegeprävention zu suchen.
- (2) Die PflKo STA soll darüber hinaus folgende Ziele verwirklichen:
 - a. starke Zusammenschlüsse aller lokalen Akteure in der Pflege und Pflegeprävention
 - b. nachhaltige Vernetzung durch fortlaufende und regelmäßige Treffen
 - c. verbindliche Zusammenarbeit durch gemeinsam festgelegte Vereinbarungen
 - d. Informationsgewinn durch den Austausch von fachlichem Wissen
 - e. politische Beteiligung durch Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen
 - f. Kooperation und Transparenz durch bessere Abstimmung von Angeboten und Abläufen schaffen
 - g. die jeweiligen Sozialplanungen im Bereich pflegerische Versorgung auf einander abzustimmen
- (3) In der PflKo STA sollen unter anderem folgende Themen beraten werden:
 - die pflegerische Versorgung der Bevölkerung – ambulant und stationär

- die notwendige pflegerische Versorgungsinfrastruktur
 - die pflegerische Beratungsstruktur
 - die Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen
 - die Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung und Gewinnung von Pflegepersonal
 - den Aufbau von Unterstützungsstrukturen im Alltag ([§ 45a SGB XI](#))
 - Initiativen des Ehrenamts ([§ 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI](#))
 - die Koordinierung von Leistungsangeboten
 - die Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung
 - die regionale Fehl-, Unter- und Überversorgung
 - die Finanzierung von pflegerischen Angeboten im Landkreis Starnberg
- (4) Die PflKo STA kann Arbeitskreise (§ 7) zu den verschiedenen Themenbereichen der pflegerischen Versorgung im Landkreis Starnberg bilden und auch wieder auflösen (§ 7 Abs. 4, § 5 Abs. 12, § 8 Abs. 6 und 7). Sie weist den Arbeitskreisen bestimmte Themenstellungen zur Beratung oder Projekte zur Umsetzung zu.
- (5) In der PflKo STA erfolgt regelmäßig eine Bekanntgabe und Diskussion der Ergebnisse
- des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts des Landratsamts Starnberg,
 - der alle drei Jahre erfolgenden Strukturhebung der ambulanten Pflege,
 - der Ergebnisse der alle fünf Jahre fortgeschriebenen Pflegebedarfsermittlung und
 - des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen.
- (6) Die PflKo STA stellt ein Angebot zur Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege-, Wirtschafts- und Sozialbereichs zum Ausbau der Zusammenarbeit aller Beteiligten und zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Starnberg dar. Darüber hinaus dient sie dem Informationsaustausch, der Vernetzung der Beteiligten, der Durchführung von Pilotprojekten sowie der gemeinsamen Diskussion.
- (7) Die PflKo STA spricht Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und zum Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen im Landkreis Starnberg aus.

§ 3 Mitglieder und Vertretungen

- (1) Die PflKo STA setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der Versorgung in der ambulanten, teilstationären sowie der Langzeitpflege im Landkreis Starnberg beteiligt sind.

- (2) Mitglieder der PflKo STA können fachlich-professionell und informell mit dem Thema Pflege befasste Personen, die selbstständig oder in offizieller Funktion tätig sind bzw. ein Amt bekleiden, Stellen, Organisationen, Netzwerke, Interessensvertretungen und Einrichtungen u. Ä. mit Bezug zum Landkreis Starnberg sein. Die Mitglieder werden nach § 4 Abs. 3 vom Lenkungskreis in die PflKo STA aufgenommen und die dazugehörigen Daten von der Geschäftsstelle nach § 6 Abs. 2 und 3 verwaltet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei Abstimmungen der PflKo STA.
- (4) Für jedes Mitglied der PflKo STA wird je eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein stimmberechtigter Vertreter benannt.
- (5) Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter müssen von den Mitgliedern gegenüber der Geschäftsstelle der PflKo STA (§ 6) benannt werden.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der PflKo STA können von diesen abberufen werden, um neue Vertreterinnen und Vertreter in die PflKo STA zu entsenden. Ein Wechsel in der Vertretung ist von dem entsendenden Mitglied unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle der PflKo STA (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f), spätestens aber vier Wochen vor der nächsten Gremiumssitzung mitzuteilen.
- (7) Die Gesamtzahl der Mitglieder der PflKo STA soll 80 jedoch nicht übersteigen.

§ 4 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus den Vertretern und Vertreterinnen der Kooperationspartner der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (PflKo STA)“ und den jeweiligen Arbeitskreisleitungen, die jeweils auch Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der PflKo STA sind.
- (2) Wird von der PflKo STA ein Arbeitskreis gebildet, so wird die Arbeitskreisleitung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses Mitglied des Lenkungskreises. Wird ein Arbeitskreis beendet oder aufgelöst (§ 2 Abs. 4), so scheidet die jeweilige Arbeitskreisleitung ab diesem Zeitpunkt auch aus dem Lenkungskreis aus.
- (3) Der Lenkungskreis
 - entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter im Gremium der PflKo STA
 - bereitet die jeweiligen Konferenztermine inhaltlich vor,
 - koordiniert die Ziele und Aufgaben der PflKo STA,
 - unterstützt den Vorsitz bei der Umsetzung der Beschlüsse der PflKo STA,
 - überwacht die Arbeit der Arbeitskreise nach § 7,
 - beschließt über die Finanzen der PflKo STA und der Arbeitskreise,

- beruft Experten zu einzelnen Themen,
 - und erarbeitet Themen für neue oder bestehende Arbeitskreise.
- (4) Der Lenkungskreis trifft sich mindestens einmal im Quartal. Das Sitzungsprozedere richtet sich nach § 9 ff.
- (5) Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter müssen von den sie entsendenden Kooperationspartnern gegenüber der Geschäftsstelle der PflKo STA (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f) benannt werden. Die Arbeitskreisleitungen werden von der Geschäftsstelle aufgrund des Beschlusses der PflKo STA (Abs. 2) automatisch in die Mitgliederverwaltung (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f) eingepflegt.
- (6) § 5 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der PflKo STA und des Lenkungskreises (§ 4) führt die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber der Stabsstelle SF 2.1 – integrierte Sozialplanung des Landratsamtes Starnberg. Sie bzw. er wird vertreten durch die Leitung des Fachbereichs 22 – Sozialwesen oder die Leitung des Geschäftsbereichs 2 - Kommunale und Soziale Angelegenheiten.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende erstellt die Tagesordnungen (§ 11) für die PflKo STA und den Lenkungskreis (§ 4).
- (3) Die bzw. der Vorsitzende lädt unter Vorlage der Tagesordnung die Mitglieder der PflKo STA bzw. des Lenkungskreises gemäß §§ 10, 13 Abs. 1 ein und leitet die Sitzung. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsstelle der PflKo STA (§ 6) unterstützt.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Anträgen zur Tagesordnung sind zu Beginn der jeweiligen Sitzungen zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende lässt dann über eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung abstimmen (§ 11 Abs. 5).
- (6) Die bzw. der Vorsitzende erteilt Rednern das Wort.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende berichtet der PflKo STA über die Ergebnisse der Gutachten oder Stellungnahmen der Experten (§ 4 Abs. 3).
- (8) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die PflKo STA und den Lenkungskreis (§ 4) nach Außen und setzt die jeweiligen Beschlüsse um.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der PflKo STA und die Bewirtschaftung der Finanzmittel der PflKo STA nach Maßgaben des Lenkungskreises. Dabei unterstützt sie bzw. ihn die Geschäftsstelle der PflKo STA (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a).

- (10) Die bzw. der Vorsitzende der PflKo STA bemüht sich nach Maßgabe des Lenkungskreises (§ 4) zur Finanzierung der Arbeit der PflKo STA um öffentliche oder private Fördergelder, Spenden, Sponsoring, Crowd-Funding, Veranstaltungseinnahmen u.Ä. aus der Bevölkerung und der Wirtschaft.
- (11) Die bzw. der Vorsitzende führt ein Qualitätsmanagement der Arbeit der PflKo STA und ihrer Gremien nach Maßgaben des Lenkungskreises (§ 4) durch. Die bzw. der Vorsitzende legt jeweils im ersten Quartal gegenüber den Kooperationspartnern in Form eines schriftlichen Jahresberichts Rechenschaft über die Arbeit, die Ergebnisse des Qualitätsmanagements und die Finanzen der PflKo STA im abgelaufenen Jahr ab.
- (12) Die bzw. der Vorsitzende kann die Abberufung einer Arbeitskreisleitung (§ 8) bei der PflKo STA beantragen, wenn
- a. diese mehr als die Hälfte der Sitzungstermine pro Jahr versäumt,
 - b. diese nicht mehr Vertreter oder Vertreterin seiner Stelle, Organisationen, Netzwerke, Interessensvertretungen oder Einrichtungen ist (§ 3 Abs. 6) oder
 - c. diese ihr oder ihm gegenüber schriftlich erklärt, dass sie von der Arbeitskreisleitung abberufen werden möchte.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Arbeit der Geschäftsstelle der PflKo STA obliegt dem Pflegestützpunkt Starnberg. Die PflKo STA hat daher die Postanschrift:

**Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg
- PflKo STA -**

Geschäftsstelle

c/o Pflegestützpunkt Starnberg
Moosstr. 18b
82319 Starnberg

- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- a. die Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden der PflKo STA und des Lenkungskreises bei den Aufgaben nach § 5
 - b. die Führung eines Sitzungskalenders aller Gremien (§ 9 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 2),
 - c. die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der PflKo STA und des Lenkungskreises (§ 3, § 4, § 9 ff)
 - d. die Entgegennahme von Anträgen zur jeweiligen Tagesordnung (§ 11)
 - e. die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung der PflKo STA und des Lenkungskreises (§ 4, § 9 ff)

- f. die elektronische Mitglieder-, Paten-, Spender- und Sponsorenverwaltung einschließlich der Daten der jeweiligen Vertretungen (§ 3 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 5) in der PflKo STA und im Lenkungskreis
 - g. die Übermittlung der Ergebnisse der Beratungen (Protokoll) und Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach einer Sitzung der PflKo STA an das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (§ 49 AVSG) und an die Landrätin bzw. den Landrat des Landkreises Starnberg
 - h. die Übermittlung der Ergebnisse der Beratungen (Protokoll) und Beschlüsse innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung an die Mitglieder des Lenkungskreises und Mitteilung des voraussichtlichen nächsten Sitzungstermins
 - i. Veröffentlichung der Beschlüsse und Empfehlungen in den Print- und E-Medien, sowie als Newsletter oder in den sozialen Medien nach Maßgaben der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Die Aktenführung und Aktenablage der Geschäftsstelle erfolgt digital und im Dokumentenmanagementsystem (DMS) des Landratsamtes Starnberg analog den dazugehörigen Dienstanweisungen (DA Aktendigitalisierung, DA Aktenordnung, DA Datenschutz, DA Aktenablage, DA Dokumentenklassifizierung, DA zur Verarbeitung personenbezogener Daten) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise zu verschiedenen Themenbereichen der pflegerischen Versorgung im Landkreis Starnberg werden von der PflKo STA gebildet (§ 2 Abs. 4). Der jeweilige Arbeitskreis ist an die damit verbundenen Fragestellungen der PflKo STA gebunden.
- (2) Die Arbeitskreise sind auf Kooperation angelegte Untergremien der PflKo STA.
- (3) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Personen und einer Arbeitskreisleitung.
- (4) Die Angehörigen der jeweiligen Arbeitskreise und die Arbeitskreisleitung werden aus der Mitte der PflKo STA gewählt. Sie können auf Antrag (§ 5 Abs. 12 und § 8 Abs. 7) durch Beschluss der PflKo STA abberufen und durch neu gewählte Teilnehmer ersetzt werden.
- (5) Die Arbeitskreise werden themenbezogen und zeitlich begrenzt oder als ständige Arbeitskreise gebildet.
- (6) Die Arbeitskreise tagen auf Einladung der jeweiligen Arbeitskreisleitung (§ 8) mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungstermine werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungsperiode per Beschluss festgelegt (§ 8 Abs. 2). § 9 Abs. 6 gilt auch für die Sitzungen der Arbeitskreise.
- (7) Die Arbeitskreise sind jeweils beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 8 Abs. 3) mindestens 3 Arbeitskreisangehörige einschließlich der jeweiligen Arbeitskreisleitung anwesend sind.

- (8) Die Arbeitskreise erarbeiten beschlussfähige Empfehlungen zur Vorlage bei der PflKo STA und Beiträge zum Jahresbericht nach § 5 Abs. 11. Sie werden als Antrag zur Tagesordnung der PflKo STA bei der Geschäftsstelle (§ 6) eingereicht.
- (9) Die Empfehlungen eines Arbeitskreises an die PflKo STA sind als Beschluss zu fassen.

§ 8 Arbeitskreisleitung

- (1) Die Arbeitskreisleitung erstellt die Tagesordnung für den jeweiligen Arbeitskreis.
- (2) In der ersten Sitzung nach der Sitzung der PflKo STA (Beginn der jeweiligen Sitzungsperiode) lässt die Arbeitskreisleitung die weiteren Sitzungstermine (§ 7 Abs. 6) beschließen. Der Sitzungsplan sowie spätere Terminänderungen werden der Geschäftsstelle unverzüglich nach der Sitzung mitgeteilt.
- (3) Die Arbeitskreisleitung lädt (§ 10 Abs. 3, § 13) die Angehörigen des jeweiligen Arbeitskreises 10 Werktage vor dem Sitzungstermin ein.
- (4) Die Arbeitskreisleitung leitet die Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises und protokolliert das Ergebnis. Sie übersendet (§ 13) anschließend das Protokoll mit einer Kopie der Einladung und der Tagesordnung an die Geschäftsstelle der PflKo STA.
- (5) Von den zuständigen Arbeitskreisleitungen können nach der Zustimmung des Lenkungskreises (§ 4) externe Experten und Gäste zur Beratung innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises hinzugezogen werden.
- (6) Die Arbeitskreisleitung kann bei der PflKo STA die Auflösung ihres Arbeitskreises (§ 2 Abs. 4) beantragen, wenn
 - a. der Arbeitskreis sich nicht auf eine Empfehlung einigen kann (§ 7 Abs. 8 und 9) oder
 - b. die Beteiligung am Arbeitskreis so gering ist, dass keine Abstimmung über eine Empfehlung (§ 7 Abs. 7) möglich ist.

Der Antrag ist als Antrag zur Tagesordnung der PflKo STA (§ 11 Abs. 3) an die Geschäftsstelle der PflKo STA zu stellen (§ 13).

- (7) Die Arbeitskreisleitung kann die Abberufung eines bzw. einer einzelnen Angehörigen des Arbeitskreises bei der PflKo STA beantragen (§ 7 Abs. 4), wenn
 - a. sie oder er mehr als die Hälfte der geladenen Sitzungen (Abs. 3) versäumt,
 - b. sie oder er nicht mehr Vertreter seiner Stelle, Organisationen, Netzwerke, Interessensvertretungen oder Einrichtungen ist (§ 3 Abs. 6) ist,
 - c. sie oder er erklärt, dass sie oder er vom Arbeitskreis abberufen zu werden möchte oder
 - d. sie oder er durch ihr bzw. sein Verhalten die Arbeit des Arbeitskreises negativ beeinträchtigt

Der Antrag ist als Antrag zur Tagesordnung der PflKo STA (§ 11 Abs. 3) an die Geschäftsstelle der PflKo STA zu stellen (§ 13).

- (8) Die Arbeitskreisleitung kann gemäß § 5 Abs. 12 abberufen werden.
- (9) Die Arbeitskreisleitung berichtet regelmäßig dem Lenkungskreis und der PflKo STA über die Arbeit ihres Arbeitskreises. Ferner liefert er (§ 13) über die Geschäftsstelle einen Berichtsbeitrag zum Jahresbericht gemäß § 5 Abs. 11 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die PflKo STA tritt gemäß ([§ 49 Satz 2 AVSG](#)) einmal pro Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen der PflKo STA sollen als Präsenzsitzung stattfinden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzungen auch in einem anderen Format durchführen.
- (3) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung der Vertretung der Pflegekasse (Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern) an einer Sitzung PflKo STA pro Jahr zu den Themen der pflegerischen Infrastruktur. Soll ausnahmsweise mehr als eine Sitzung pro Kalenderjahr zu diesen Themen stattfinden, ist die Zustimmung der Vertretung der Pflegekasse erforderlich ([§ 49 Satz 2 AVSG](#)).
- (4) Die Sitzungen der PflKo STA sind öffentlich. Im Einzelfall
 - a. kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
 - b. können Zuhörerinnen und Zuhörer zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden (§ 5 Abs. 6).
- (5) Schriftliche Eingaben an die PflKo STA dürfen in deren Sitzung nur dann über die oder den Vorsitzenden als Tischvorlage verteilt werden, wenn sich der Inhalt auf die in der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte (§ 11) bezieht.
- (6) Finanzielle Ersatzleistungen wie Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten oder Ähnliches werden nicht gewährt.
- (7) Die Sitzungen des Lenkungskreises sind nicht öffentlich. Die Absätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Einladungen

- (1) Die Mitglieder der PflKo STA (§ 3) bzw. des Lenkungskreises (§ 4) werden von der Geschäftsstelle 10 Werktage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Sie informieren ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1) entsprechend.
- (2) Die Angehörigen der Arbeitskreise werden gemäß § 8 Abs. 3 von der Arbeitskreisleitung eingeladen.
- (3) Die Einladung enthält jeweils Informationen über den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Tagesordnung, das Ergebnisprotokoll der vorangegangenen Sitzung sowie Schriftsätze, die vor Sitzungsbeginn versandt werden sollen.

§ 11 Tagesordnungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erstellt die Tagesordnungen für die jeweilige Sitzung der PflKo STA bzw. den Lenkungskreis (§ 5 Abs. 2) nach aktuellem Anlass und unter Berücksichtigung der vorliegenden, fristgerecht eingegangenen Anträge zur Tagesordnung (§ 11).
- (2) Die Berichterstattung aus den Arbeitskreisen (§ 8 Abs. 4 und 9) wird regelmäßig als jeweils fester Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind bis 15 Werktage vor dem Sitzungstermin der PflKo STA möglich. Die Anträge sind mit Begründung und einschließlich dazu gehöriger Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten (§ 6, § 13).
- (4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der PflKo STA, Mitglieder des Lenkungskreises, jeweils über ihre Vertreterinnen und Vertreter, und die Arbeitskreisleitungen.
- (5) Ferner können Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder bei Sitzungsbeginn der PflKo STA Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden ergänzt (§ 5 Abs. 5), wenn dies von den anwesenden Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 12 Beschlussfassungen und Umlaufverfahren

- (1) Die PflKo STA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 10 Abs. 1) die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder (§ 3 Abs. 4) persönlich anwesend ist.
- (2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 10 Abs. 1) die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 1) persönlich anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt.
- (4) Über Beschlussvorlagen oder Empfehlungen der Arbeitskreise wird grds. offen abgestimmt.
- (5) Alle Beschlüsse der PflKo STA bzw. des Lenkungskreises werden - soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt (§ 3 Abs. 7) - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder gefasst.
- (6) Empfehlungen zur pflegerischen Infrastruktur sind unter Mitwirkung der Pflegekassen (Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern) einvernehmlich zu verabschieden, um die Akzeptanz zu fördern und ihnen Gewicht zu geben. Wird das Einvernehmen der Pflegekassen nicht erteilt, so ist dem Protokoll der Sitzung eine schriftliche Begründung mit einem Kompromissvorschlag der Pflegekassen beizufügen.
- (7) In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende einen Beschluss der PflKo STA oder des Lenkungskreises im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sie bzw. er ein Zuwarten auf eine Beschlussfassung in der nächsten, regulären Sitzung als nicht ausreichend ansieht. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a. Der Umlaufbeschluss wird von der Geschäftsstelle der PflKo STA allen Mitgliedern mit einer Frist zur Rückmeldung zugesendet (§ 13). Sie informieren ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 3 Abs. 4) entsprechend.
- b. Die Rückmeldungen des Votums werden unverzüglich an die Geschäftsstelle übermittelt (§ 13). Keine bzw. eine nicht fristgerechte Rückmeldung eines Votums gilt als Stimmenthaltung.
- c. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn er allen Mitgliedern vorgelegen hat (§ 13) und dem Beschlussvorschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.
- d. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle allen Mitgliedern mitgeteilt. Sie informieren ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 3 Abs. 4) entsprechend.

§ 13 Art, Umfang und Methode des Informations- und Datenaustausches

- (1) Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Mitgliedern der PflKo STA, den entsandten Vertreterinnen und Vertretern, den Arbeitskreisen und ihren Arbeitskreisleitungen, der Geschäftsstelle und der oder dem Vorsitzenden findet vorrangig per E-Mail statt.
- (2) Sofern ausnahmsweise mangels E-Mail-Zugang ein schriftlicher Austausch gewünscht wird, muss dieser bei der Geschäftsstelle beantragt werden.
- (3) Ein Datenaustausch über personenbezogene Daten (Ausnahme: § 6 Abs: 2 Buchstabe f) findet nicht statt.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen PflKo STA (§ 12) und im Einvernehmen mit den Kooperationspartner der ARGE PflKo STA möglich.
- (2) Antragsberechtigt sind die bzw. der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der PflKo STA bzw. des Lenkungskreises.
- (3) Sollten sich in einer Sitzung der PflKo STA Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit deren Beschlussfassung durch die konstituierende Sitzung der PflKo STA am 08.07.2024 in Kraft.